

16. VIII. 1915

110

Pakete an Kriegsgefangene wieder zulässig.

Keine verderblichen Sachen senden!
Briefe oder Drucksorten unter keinen
Umständen beilegen!

Das Gemeinsame Zentralnachweisbureau des „Roten Kreuzes“ — Auskunftsstelle für Kriegsgefangene (Wien, I. Jasminergottstraße 6) teilt dem Publikum mit, daß von nun ab auch wieder **Esswaren** in Postpaketen, die höchstens 5 Kilo schwer sein dürfen, an Kriegsgefangene und Zivilinternierte in den feindlichen Ländern gesendet werden können. Es liegt jedoch im Interesse aller Beteiligten, daß — namentlich im Sommer — mit Rücksicht auf den langen Weg, den die Sendungen in der Regel zu machen haben, nur solche **Esswaren** verpackt werden, die nicht raschem Verderbnis ausgesetzt sind. Es kommen da vor allem in Betracht: **Alle Arten von Konserven, Marmeladen, Schokolade, Tee, Kaffee, Zucker, besonders aber Trockenmilch und kondensierte Milch.** Bemerkt wird, daß wenn auch nur eine Sache in dem Paket verdorben ist, das Paket nicht ausgefolgt wird.

Es empfiehlt sich auch, **keine großen Pakete** abzusenden, sondern lieber mehrere kleine in Zwischenräumen von je einer Woche. Die Expedition solcher Pakete erfolgt als Sendung für Kriegsgefangene oder Internierte portofrei. Briefe, Zeitungen, Drucksorten usw. dürfen unter keinen Umständen beigepackt werden; ein Vorstoß gegen diese Vorschrift kann zur Folge haben, daß sämtlichen Gefangenen eines bestimmten Distriktes im Feindeslande die an sie gelangenden Pakete nicht ausgefolgt werden.